

RS Vwgh 2002/9/23 2000/05/0127

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.09.2002

Index

E000 EU- Recht allgemein

E3L E15101000

E6j

14/01 Verwaltungsorganisation

40/01 Verwaltungsverfahren

58/02 Energierecht

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

31985L0337 UVP-RL Anh2;

31985L0337 UVP-RL Art4 Abs2;

61992CJ0431 Kommission / Deutschland;

EURallg;

StarkstromwegeG 1968 §4;

StarkstromwegeG 1968 §5;

StarkstromwegeG 1968 §6;

StarkstromwegeG 1968 §7;

UVPG 1993 §39;

UVPG 1993 §46 Abs3;

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2000/05/0153 2000/05/0167 2000/05/0170
2000/05/0169 2000/05/0168

Rechtssatz

Der Argumentation der Mitbeteiligten, der von ihr eingebrachte Antrag vom 1. August 1997, mit dem ausdrücklich um Erteilung der Bau- und Betriebsbewilligung (gemäß §§ 6 und 7 StarkstromwegeG 1968) angesucht wurde, sei auch schon im Antrag vom 15. Dezember 1993 um Durchführung eines Vorprüfungsverfahrens gem. § 4 StarkstromwegeG 1968 und um Genehmigung von Vorarbeiten gem. § 5 StarkstromwegeG 1968 "mitgedacht" und damit von diesem "miterfasst" worden, vermag sich der Verwaltungsgerichtshof nicht anzuschließen, weil dann eine eigene Antragstellung gemäß §§ 6 und 7 StarkstromwegeG 1968 obsolet gewesen wäre. Die definitive Planung erfolgte aber erst auf Grund der durchgeführten Vorprüfung und Vorarbeiten. Die dem bewilligten Projekt zu Grunde liegenden Pläne datieren demgemäß erst aus den Jahren 1997 bis 1999. Dass es auf die Bedeutung der Einbringung des förmlichen Antrages entscheidend ankommt, geht auch aus dem Urteil des EuGH vom 11. August 1995, Rs C-431/92 (Großkrotzenburg) hervor. Da dieser förmliche Antrag, auf dem die mit dem angefochtenen Bescheid erteilte

Bewilligung beruht, erst am 20. August 1997 bei der Behörde einlangte, war damit auf Grund innerstaatlichen Rechts das UVPG 1993 i.d.F. BGBl. 1996/773 anzuwenden. Wegen Verpflichtung zur Durchführung eines UVP-Verfahrens Zuständigkeit der gemäß § 39 UVPG 1993 berufenen Behörde, nicht aber des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit (weitere Begründung im E).

Gerichtsentscheidung

EuGH 61992J0431 Wärmekraftwerk Grosskrotzenburg

Schlagworte

Gemeinschaftsrecht Richtlinie EURallg4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000050127.X05

Im RIS seit

21.11.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at